

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 94.

Dienstag den 23. April.

1861.

Ordnung

für die der Stadtgemeinde Halle gehörigen Gottesäcker oder Friedhöfe.

(Schluß.)

§. 17.

Doppel-Gräber.

Doppelgräber, d. h. zwei Gräber über einander, sind bei gewöhnlichen s. g. Reihengräbern auch auf den Wunsch der Betheiligten nur in dem Falle zulässig, wenn gleichzeitig zwei Leichen in dieser Weise beerdigt werden sollen. Dagegen ist die Reservirung des obern Grabes für einen künftigen Todesfall eben so unzulässig, als das Freilassen einer einfachen Grabstelle innerhalb des zu Reihengräbern bestimmten Raumes für einen künftigen Todesfall.

Doppelgräber sind neun Fuß tief zu machen, damit über dem obern Sarge noch 3 Fuß unter dem Erdboden bleiben.

§. 18.

Die Leichen von Kindern unter zwei Jahren dürfen auf den Wunsch der Betheiligten mit schriftlicher Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers in den Gräbern ihrer Eltern, Großeltern oder erwachsenen Geschwister beerdigt werden, sofern deren Beerdigung innerhalb der letzten fünf Jahre stattgefunden hat.

§. 19.

Öffnung von Gräbern.

Unter keinen Umständen darf der Todtengräber ohne schriftliche Genehmigung des Gottesacker-Vorstehers die Öffnung eines Grabes oder eines vermauerten Grabgewölbes oder eines in offenen Grabbogen beigesezten Sarges gestatten oder selbst vornehmen.

§. 20.

Begräbnis - Gebühren.

Die auf dem Rathhause festgesetzten Gebühren, und nur diese, sind vor der Beerdigung an den mit der Einziehung beauftragten Todtengräber des Stadtgottesackers auf dem Martinsberge, bei welchem die Anmeldung der Beerdigung erfolgt, zu entrichten.

§. 21.

Leichenhäuser.

Die auf dem Stadtgottesacker und auf dem Friedhose befindlichen Leichenhäuser haben die doppelte Bestimmung

- a) zur Aufbewahrung von Leichen in der Zwischenzeit vom Tode bis zur Beerdigung und
- b) zur Sicherung von etwanigem Scheintode, wozu die erforderlichen Vorrichtungen vorhanden sind.

Die gewünschte Aufnahme einer Leiche in das Leichenhaus erfolgt nach vorheriger Anmeldung bei dem betreffenden Todtengräber gegen Entrichtung der für beide Fälle besonders bestimmten Gebührensätze, soweit es der vorhandene Raum gestattet.

Unbemittelten Einwohnern wird die Aufnahme der Leichen ihrer Angehörigen blos zur Aufbewahrung auf Grund eines bei dem Vorstehenden der betreffenden Armen-Commission nachzusuchenden Erlaubnißscheins gebührenfrei gestattet.

§. 22.

Grabdenkmäler und Verzierung der Reihen-Gräber.

Gewöhnliche s. g. Reihen-Gräber dürfen weder mit Gitterwerk noch mit Steinen, Metall oder Holz eingefast, noch ausgemauert werden. Grabdenkmäler und andere Ausschmückungen der Gräber sind zulässig, namentlich das Bepflanzen nach §. 5. und das Belegen mit Rasen.



Grabdenkmäler, Tafeln und Kreuze, auch von Stein oder Metall, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Magistrats angebracht werden. Dem Gesuche muß eine einfache Zeichnung des beabsichtigten Denkmals zc. beigelegt, auch die beabsichtigte Aufschrift angegeben werden. Die Genehmigung wird gebührenfrei erteilt, das betreffende Grab wird aber dadurch der sonst zulässigen Wiederbenutzung nicht entzogen.

Denkmäler zc. welche nicht in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden, darf die Gottesacker-Verwaltung für Rechnung der Gottesacker-Kasse beseitigen, wenn die Beteiligten auf Anweisung des Gottesacker-Vorstehers die Herstellung oder Beseitigung nicht selbst bewirken.

Den Beteiligten steht frei, verfallende Denkmäler zc. zu erneuern oder durch andere zu ersetzen.

Das neue Denkmal tritt aber lediglich an die Stelle des früheren, so daß dem Grabe und dem Denkmal dadurch keine verlängerte Dauer gesichert wird. Tritt die hiernach zulässige Wiederbenutzung der Grabstelle ein, so ist die Gottesacker-Verwaltung berechtigt, die noch vorhandenen Grabdenkmäler zc. für Rechnung der Gottesacker-Kasse zu beseitigen, wenn die Beteiligten dieß auf erhaltene Anweisung nicht selbst thun, oder nicht zu ermitteln sind.

§. 23.

Begräbniß-Register.

Der Todtengräber jedes Gottesackers hat nach näherer Anweisung des Magistrats ein Begräbniß-Register zu führen, in welches jede stattgefundene Beerdigung oder Beisetzung, sie mag in einem gewöhnlichen s. g. Reihengrabe, in einem Erbbegräbniß oder in einem Grabbogen erfolgen, nach der Zeitfolge einzutragen ist. Die Beerdigungen und Beisetzungen in Erbbegräbnissen und Grabbögen sind außerdem in das betreffende Buch einzutragen (§. 9. und 14.).

Das Begräbniß-Register muß enthalten:

- 1) den Tag der Beerdigung;
- 2) den vollständigen Namen und Stand des Beerdigten;
- 3) die Nummer oder den Buchstaben des Quartiers, die Reihen-Nummer und die Grab-Nummer in der Reihe.

Außerdem hat jeder Todtengräber zur leichtern Auffindung einzelner Beerdigungen ein alphabetisches Register zu führen, in welches sämtliche Beerdigungen nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der

Beerdigten geordnet, übrigens nach der Zeitfolge der Beerdigungen eingetragen werden.

Dasselbe enthält nur den vollständigen Namen und den Stand des Beerdigten und den Tag der Beerdigung.

Halle, den 8. März 1861.

Der Magistrat.

Gebühren-Taxe

zur Ordnung für die der Stadtgemeinde Halle zugehörigen Gottesäcker und Friedhöfe.

A. An die Gottesacker-Kasse.

1. Begräbniß-Gebühren:

Wird die Leiche in einen s. g. Erdbogen versenkt bei einem Alter der Verstorbenen

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| a) über 15 Jahre | 3 R ^h 27 Sgr. 6 ¢ |
| b) von 5 bis 15 Jahren | 2 " 17 " 6 " |
| c) unter 5 Jahren | 1 " 27 " 6 " |

Für Beisetzungen in offenen oder zugewölbten Grabbogen bei einem Alter der Verstorbenen

- | | |
|----------------------------------|------------------------------|
| a) über 15 Jahre | 2 R ^h 27 Sgr. 6 ¢ |
| b) von 5 bis 15 Jahren | 2 " 7 " 6 " |
| c) unter 5 Jahren | 1 " 17 " 6 " |

Für Beerdigungen im freien Raume (in einem Erbbegräbniß oder einem Reihengrabe) sind nach den Vermögens-Verhältnissen der Verstorbenen zu entrichten:

Klasse I.

- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| a) bei e. Alter über 15 J. | 3 R ^h 15 Sgr. — ¢ |
| b) " " " v. 5—15 J. | 2 " 5 " — " |
| c) " " " unter 5 J. | 1 " 18 " 9 " |

Klasse II.

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a) bei e. Alter über 15 J. | 1 " 20 " — " |
| b) " " " v. 5—15 J. | 1 " 7 " — " |
| c) " " " unter 5 J. | — " 27 " — " |

Klasse III.

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a) bei e. Alter über 15 J. | 1 " 3 " 6 " |
| b) " " " v. 5—15 J. | — " 22 " — " |
| c) " " " unter 5 J. | — " 16 " — " |

Klasse IV.

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| a) bei e. Alter über 15 J. | — " 18 " — " |
| b) " " " v. 5—15 J. | — " 11 " 6 " |
| c) " " " unter 5 J. | — " 8 " — " |

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt auf Grund der städtischen Einkommensteuer-Rolle und bei Personen, welche gesetzlich gar nicht oder nicht nach ihrem ganzen Einkommen veranlagt sind, nach ihrem wirklichen Einkommen. Es kommen zur Anwendung:

Klasse I. bei 1000 *Rh.* oder mehr jährlichem Einkommen;

Klasse II. bei einem Einkommen von 250 *Rh.* bis 999 *Rh.*;

Klasse III. bei einem Einkommen unter 250 *Rh.*;

Klasse IV. nur bei Denjenigen, deren Angehörige ein Armuthszugniß der Armen-Commission Behufs der Bewilligung dieser Klasse beibringen.

2. Für die Verleihung jeder Erbbegräbnisstätte (§. 12) sind zu entrichten 22 *Rh.* — *Sgr.* — *S.* und nach Ablauf von je 100 Jahren Recognition-Gebühr 2 *Rh.* — *Sgr.* — *S.*

3. Für Benutzung der Leichenhäuser:

a) Wenn die Leiche nur aufbewahrt werden soll bis zur Beerdigung:

bei Klasse I. 2 *Rh.* — *Sgr.* — *S.*

„ II. 1 „ — „ — „

„ III. und IV. 15 „ — „

b) bei Anwendung der Vorrichtung gegen Scheintod auf 48 Stunden:

bei Klasse I. 3 *Rh.* — *Sgr.* — *S.*

„ II. 1 „ 15 „ — „

„ III. und IV. 22 „ 6 „

Bei längerer Dauer ist für jeden angefangenen Tag die Hälfte obiger Sätze zu zahlen.

4. Für Benutzung des Leichenwagens:

1. Innerhalb der Stadt und der städtischen Feldmark:

a) für den Wagen einschließlich der Bespannung mit 2 Pferden

bei Klasse I. 6 *Rh.*

„ II. 4 „

„ III. 2 „

„ IV. 1 „

Werden 4 Pferde zur Bespannung gewünscht, so haben die Beteiligten sich mit demjenigen Fuhrherrn, welchem die Bespannung des Leichenwagens übertragen ist, selbst darüber zu einigen;

b) für die von der Gottesacker-Verwaltung gestellten Begleiter des Leichenwagens zur Auf-

und Abhebung des Sarges für jeden Begleiter 7 *Sgr.* 6 *S.*

Es sind erforderlich:

1) bei besonders starken Personen oder schweren Särgen 8 Begleiter;

2) bei gewöhnlichen erwachsenen Personen bis zu 15 Jahren herunter 6 Begleiter;

3) bei Kindern von 5 bis 15 Jahren 4 Begleiter;

4) bei Kindern unter 5 Jahren 2 Begleiter.

Den Beteiligten steht frei, die Begleiter selbst zu besorgen.

Der Aufseher der Begleiter wird von der Gottesacker-Verwaltung gestellt und bezahlt.

II. Für Verleihung des Leichenwagens nach einem auswärtigen Orte:

a) für den Leichenwagen ohne Bespannung, ohne Unterschied der Entfernung und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Nachsuchenden . 6 *Rh.* zur Anbeschaffung der Leiche eines auswärtig verstorbenen Einwohners der Stadt nur 3 *Rh.*

b) für den begleitenden Aufseher des Leichenwagens 20 *Sgr.*

Die Bespannung erfolgt durch denjenigen Fuhrherrn, welchem die Bespannung des Leichenwagens übertragen ist, nach den Bestimmungen des betreffenden Vertrags.

B. Für den Todtengräber.

5. So lange die Beisetzung der Särge in offenen Grabbögen gestattet ist und zur Zerstreung der Verwesungsgase Chlorkalk ausgelegt werden muß, erhält der Todtengräber für Auslagen und Bemühungen

a) für die Leiche eines Erwachsenen 1 *Rh.* 15 *Sgr.*

b) „ „ eines Kindes . 1 „ 10 „

6. Wenn dem Todtengräber die Belegung oder Umlegung eines Grabes mit Rasen übertragen wird, so darf derselbe nicht mehr fordern, als:

a) für ein großes zugelegtes Grab 2 *Rh.* 10 *Sgr.* — *S.*

b) für ein dergl. Kindergrab 1 „ 5 „ — „

c) für ein großes Kantengrab 1 „ 15 „ — „

d) für ein dergl. Kindergrab — „ 22 „ 6 „

e) für ein großes mit Rasen nur umgelegtes einfaches Grab — „ 25 „ — „

f) für ein dergl. Kindergrab — „ 17 „ 6 „

7. Wenn dem Todtengräber die Pflege eines Grabes durch Begießen und Jäten übertragen wird:



- a) für ein großes Grab jährl. 1 *R_h* — *Sgr.* — 3.
 b) für ein Kindergrab 20 „ — „
 8. Für Aufnahme eines Gesuchs um Verlei-
 hung eines Erbbegräbnisses 7 *Sgr.* 6 3.
 9. Für außerordentliche Besorgungen nach
 §. 6. der Ordnung 20 *Sgr.*

C. Für die Todtengräber-Knechte.

10. Wenn die Fortschaffung einer Leiche aus dem Sterbehaufe nach dem Leichenhaufe oder zur Beerdigung durch den Todtengräber gewünscht wird (§. 5. der Ordnung), erhalten die Todtengräber-Knechte

- a) für das Tragen vom Sterbehaufe in das Leichenhaus oder unmittelbar zum Grabe Jeder 10 *Sgr.*
 b) für das Tragen aus dem Leichenhaufe nach dem Grab Jeder 5 *Sgr.*

11. Für das Tragen der Bahre nach dem Sterbehaufe werden die Todtengräberknechte aus der Gottesacker-Kasse gelohnt und haben von den Theiligten Nichts zu beanspruchen.

Halle, den 8. Februar 1861.

Der Magistrat.

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 14. April der Kaufmann Fleck zu Magdeburg mit P. Hübner. — Der Maler Luze mit S. C. L. Pischke. — Der Kutscher Lorengel mit F. Th. Voigt. — Der Postillon Zimmermann mit R. Th. Becker. Der Werkmeister Börner mit M. C. Schulze. Der Handarbeiter Jänicke mit J. M. Lennig.

Ulrichsparochie: Den 11. April der Musiklehrer Wolf mit A. F. Wolf. — Den 12. der Schneidermeister Harbicht mit A. F. C. Koch.

Moritzparochie: Den 17. April der Handelsmann Falke mit A. L. L. Voigt.

Militairgemeinde: Den 16. April der Hautboist und Unteroffizier von der 10. Comp. des 2. Thür. Inf. Reg. (Nr. 32) Müller mit F. A. Schöne geb. Köfeler.

Neumarkt: Den 14. April der Schriftsezer Heinicke mit B. Pietsch.

Glauch: Den 14. April der Handarbeiter Kränkel mit C. S. Saalmann.

Geborene:

Marienparochie: Den 19. Januar dem Drechslermeister Lüders ein S., Heinrich Eduard Carl. — Den 5. Februar dem Fabrikarbeiter Töppe ein S., Friedrich Wilhelm Ludwig. — Den 7. eine unehel. T., Louise Ida Antonie. — Den 15. dem Kutscher Lorengel eine T., Friederike Clara Auguste. — Den 28. dem Schneidermeister Hentschel ein S., Carl August Theodor. — Den 3. März dem Fabrikarbeiter Harre ein S., August Wilhelm Eduard. — Den 20. dem Maurer Herrmann ein S., Wilhelm Max. — Dem Schuhmachermeister Rauchfuß ein S., Carl Friedrich Franz. — Den 24. dem Steinsezer Göhre eine T., Friederike Christiane Louise. — Den 25. dem Juwelier König ein S., Paul. — Den 26. dem Schmiedemeister Wohlfeil eine T., Anna Auguste. — Den 30. eine unehel. T., Caroline Sophie Marie.

Ulrichsparochie: Den 28. December 1860 dem Tischlermeister Hoffmann ein S., Johann Friedrich Walter. — Den 12. Februar 1861 dem Tischler Faustmann ein S., unget.

Moritzparochie: Den 6. März dem Schuhmachermeister Elle eine T., Therese Anna. — Den 8. dem Handarbeiter Jung ein S., Christian Carl August. — Den 13. dem Schuhmachermeister Paz eine T., Bertha Margarethe. — Den 24. dem Lohgerbermeister und Fischhändler Krahmer ein S., Carl Max. — Den 16. April dem Tischlermeister Geduhn ein S., todtgeb.

Entbindungsinstitut: Den 13. April ein unehel. S., Carl August Hermann.

Domkirche: Den 2. März dem Böttchermeister Schön ein S., August Arthur. — Den 26. dem Schriftsezer Naucke ein S., Carl Albert. — Den 9. April dem Zimmermann Beckmann eine T., todtgeb.

Militairgemeinde: Den 7. März dem Assistenzarzt vom 2. Thür. Inf. Reg. (Nr. 32) Reichholdt ein S., Ludwig Albert Max.

Neumarkt: Den 2. Februar dem Buchdrucker Schmidt ein S., Carl Friedrich Richard. — Den 7. März dem Handarbeiter Wittenbecher eine T., Johanne Emilie Therese Friederike. — Den 19. dem Zimmermann Braunstedter eine T., Magdalene Margarethe Anna.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)

